

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Schruoffeneger (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 25. Mai 2011 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2011) und **Antwort**

Sozial- und Umweltstandards in der öffentlichen Beschaffung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die öffentliche Vergabe in Berlin strukturiert?

1.1. Welche Produktgruppen werden durch das Landesverwaltungsamt zentral beschafft?

1.2. Besteht eine Beschaffungsordnung, die diese Sachverhalte regelt, und wo ist diese zu finden? Gibt es einen Zwang für die einzelnen Verwaltungen, diese Beschaffungen durch das Verwaltungsamt vorzunehmen?

Zu 1.1. bis 1.2.: Gemäß dem im Verwaltungsreform-Grundsatzgesetz (VGG) vom 17.05.1999 (GVBl. S. 171), in der Fassung vom 21.12.2005 (GVBl. 2006 S. 10) verankerten Prinzip der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung obliegen in der unmittelbaren Verwaltung Vergabeorganisation, Vergabemanagement und Vertragsmanagement grundsätzlich den Leistungs- und Verantwortungszentren, d.h., in der Regel den Abteilungen und Ämtern der jeweiligen Behörden und anderen Stellen der Landesverwaltung. Die mittelbare Verwaltung (Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Beteiligungsgesellschaften des Landes Berlin) ist bei der Gestaltung ihrer Organisation ohnehin autonom.

Der Senat hat mit dem Landesverwaltungsamt und dem ITDZ zentrale Beschaffungsstellen errichtet, die in der Verwaltung weitgehend identische Bedarfe zusammenfassen, insbesondere Büromaterial, Büromöbel und Schulausstattung sowie IT-Technik. Bei der Berliner Immobilien GmbH werden die Bedarfe der Hauptverwaltung gebündelt.

Das so genannte Sammelbestellverfahren ist in den Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaltshaltsordnung (LHO) geregelt.

2. Auftragsvolumen:

2.1. Auf wie viel Euro beläuft sich aktuell das Beschaffungsvolumen in Berlin?

2.2. Wie hat sich das Beschaffungsvolumen in Berlin im Zeitraum 2005 - 2010 verändert?

2.3. Welche sind die volumenstärksten Produktgruppen?

Zu 2.1. bis 2.3.: Detaillierte Zahlen zu dem Beschaffungsvolumen und seiner Entwicklung liegen nicht vor, weil die jeweils verantwortlichen Beschaffungsstellen keine statistischen Erhebungen über ihre vergebenen Aufträge vornehmen. Es liegen also auch keine Zahlen zu einzelnen Produktgruppen vor.

Es wird jedoch angenommen, dass insgesamt - also mit allen Bau- Dienstleistungs- und Lieferaufträgen - ein jährlicher Auftragswert von 4 Mrd. € erreicht wird.

2.4. Bei wie viel Prozent der öffentlichen Aufträge in Berlin werden ökologische und soziale Kriterien berücksichtigt?

Zu 2.4.: Nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 9. Änderungsgesetzes zum Landesgleichstellungsgesetz vom 18.11.2010 (GVBl. S. 502) sind bei allen Vergaben oberhalb von 500 € ökologische und soziale Kriterien zu beachten.

3. Ökologische und soziale Kriterien (Mindestlohn, ILO-Kernarbeitsnormen):

3.1. Auf welche Weise stellt der Senat die Einhaltung der ökologischen und sozialen Kriterien (ILO Kernarbeitsnormen) durch den Auftragnehmer sicher?

3.2. Welche Siegel und Zertifikate werden angefordert?

3.3. Wie wird bei Produkten ohne unabhängige Zertifikate (z.B. Computer) vorgegangen?

3.4. Beschaffungsexperten empfehlen die Anwendung einer abgestuften Bietererklärung bei Produktgruppen ohne unabhängige Zertifikate. Das Land Berlin dagegen setzt auf einfache Eigenerklärungen. Was ist der Grund für diese Entscheidung?

3.5. Im Rundschreiben Nr. 4/2010 v. 11.08.2010 wird bei der Frage der Nachweise auf die Webseite der LEZ verwiesen. Diese enthält allerdings nur Informationen über die Fair-Trade-Siegel. Ist eine Ausweitung und Gewichtung weiterer Zertifikate geplant, wann, in welcher Form und durch wen?

3.6. In welcher Form und bis wann wird die zusätzliche Aufnahme anerkannter unabhängiger Nachweise oder Zertifizierungen (Art. 8, Abs. 2) in die Liste der Warengruppen (Rundschreiben Nr. 4/2010), bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen vermutet wird, umgesetzt?

Zu 3.1. bis 3.6.: Das Gemeinsame Rundschreiben Nr. 4/2010 vom 11.08.2010 wurde zwischenzeitlich durch das Gemeinsame Rundschreiben Nr. 2/2011 vom 09.06.2011 ersetzt (siehe Anlage).

Die Forderung nach bestimmten Labels oder Zertifikaten ist vergaberechtlich unzulässig, da sie dem Diskriminierungsverbot widersprechen würde. D.h., es muss den Bietern auch möglich sein, durch andere verlässliche Erklärungen und Nachweise sicher zu stellen, dass nur die Leistung angeboten wird, die der Auftraggeber verlangt hat.

Mit dem Gemeinsamen Rundschreiben Nr. 2/2011 vom 09.06.2011 wird gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) die bestmögliche Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Vorlage der unter www.kompass-nachhaltigkeit.de aufgeführten Produkt-Zertifikate vermutet, sofern diese ausdrücklich die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß § 8 Absatz 1 BerlAVG beinhalten. Zudem ist für Produkte, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hergestellt wurden, eine Herkunftsbescheinigung ausreichend.

Der Bieter hat entweder ein Zertifikat oder eine Eigenklärung vorzulegen, dass es noch kein Zertifikat gibt. Im Übrigen ist zwischen zertifizierten Produkten und zertifizierten Unternehmen zu unterscheiden. Im Bereich elektronische Bauteile sind dem Senat derzeit keine zertifizierten Produkte bekannt. Ebenfalls nicht bekannt, aber zumindest möglich, ist jedoch das Vorhandensein zertifizierter Unternehmen, die solche Produkte herstellen.

4. Kontrollen:

4.1. Wer ist für die in Art. 5 Abs. 1 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vorgesehenen stichprobenartigen Kontrollen zuständig? Wie viele Stellen sind dafür vorgesehen? Werden zivilgesellschaftliche Akteure daran beteiligt und in welcher Form?

4.2. Im Gemeinsamen Rundschreiben Nr. 4/2010 v. 11.08.2010 sind stichprobenartige Kontrollen für die

Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 8 Absatz 2 und 3) vorgesehen. Wie werden ILO-Kernarbeitsnormen und Mindestlohn bei der Vergabe konkret kontrolliert?

Zu 4.1. bis 4.2.: Die Einhaltung der durch das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vorgegebenen Eigenschaften der vergebenen Leistungen ist - wie auch jede andere vertraglich zugesicherte Eigenschaft der Leistung - vom Auftraggeber im Rahmen der Vertragsabwicklung zu kontrollieren, weil nur bei Erfüllung aller im Vertrag vorgesehenen Leistungen auch die Zahlungspflicht entsteht. Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz schreibt den öffentlichen Auftraggebern darüber hinaus eine vertiefte stichprobenartige Prüfung beim Auftragnehmer vor. Die Organisation als auch die Durchführung der Kontrolle obliegt den Auftraggebern. Die Auftraggeber sollen zudem von einer zentralen Kontrollgruppe unterstützt werden. Die zentrale Kontrollgruppe befindet sich zurzeit im Aufbau.

Eine Einbeziehung Dritter in diese staatlichen Kontrollmaßnahmen verbietet sich, da dadurch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse als auch datenschutzrechtliche Belange der Beschäftigten bei den Auftragnehmern verletzt werden würden.

5. Der Erfahrung anderer Bundesländer zufolge ist die Umsetzung öko-sozialer Kriterien in der Auftragsvergabe insbesondere in der Anfangsphase ressourcenintensiv:

5.1. Welche personellen und finanziellen Ressourcen stellt das Land Berlin für die Umsetzung ökosozialer Kriterien in der Beschaffung bereit?

5.2. Welche Senatsverwaltungen sind am Implementierungsprozess beteiligt und in welcher Form? (Zuständigkeiten)

5.3. Sind zivilgesellschaftliche Akteure und soziale Partner in den Prozess involviert? Welche und auf welche Weise?

Zu 5.1. bis 5.3.: Spezielle personelle und finanzielle Ressourcen zur öko-sozialen Beschaffung sind nicht erforderlich, weil den Beschaffungsstellen durch klare Vorgaben die Beachtung und Einhaltung der öko-sozialen Vorschriften des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes eine individualisierte und personengebundene Entscheidung, ob und wie öko-sozial beschafft werden soll, abgenommen wird.

Durch Verwaltungsvorschriften zur ökologischen Beschaffung und eindeutige Rundschreiben zur sozialen Beschaffung ist sichergestellt, dass bei jedem Beschaffungsvorgang die Vorgaben des Gesetzes beachtet werden. Dabei sind diese Ausführungsregelungen in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Senatsverwaltungen und unter Einholung sachverständigen Rates von fachkundigen Organisationen erarbeitet worden.

Zudem plant der Senat - basierend auf der Ermächtigungsgrundlage des § 7 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz - eine Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen für alle öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin zu erlassen.

Diese Verwaltungsvorschrift befindet sich derzeit im EU-Notifizierungsverfahren.

6. Kriterienkataloge:

6.1. Welche Kriterienkataloge liegen vor, an denen sich die beschaffenden Stellen orientieren können bzw. sind diese in kurz-/langfristiger Sicht in Planung?

6.2. Wie werden die beschaffenden Stellen bezüglich öko-sozialer Kriterien in der Vergabe geschult?

7. Wie viele Fortbildungen im Jahr bietet die Berliner Verwaltungsakademie zum Thema sozial-ökologische Beschaffung an? Sind Module zu sozialen und ökologischen Beschaffungskriterien in den Einführungsfortbildungen der Berliner Verwaltungsakademie enthalten?

8. Das Land Bremen hat vor zwei Jahren ein vorbildliches Steuerungsprojekt „Aktiver, öffentlicher Einkauf - sozial, ökologisch und wirtschaftlich“ zur Umsetzung öko-sozialer Kriterien in der Vergabe ins Leben gerufen. Ist ein solches Projekt, welches die komplexen Sachverhalte der Beschaffung effektiv umfassend regelt und steuert, auch in Berlin geplant?

9. In welcher Form und in welchen Projekten besteht Kooperation zwischen Berlin mit anderen Bundesländern bezüglich der ökologischen und sozialen Aspekte der Beschaffung?

Zu 6.1. bis 9.: Das schon in der Antwort zu 3. erwähnte Rundschreiben zur Beachtung der ILO-Kernnormen bei den im Rundschreiben festgelegten Produkten und die in Kürze erfolgende Veröffentlichung der Verordnung zur ökologischen Beschaffung schaffen unmissverständliche Kriterien für die Beschaffungsstellen, an denen sich diese orientieren können. Dabei sind diese Regelungen, wie schon in der Antwort zu 5. erwähnt, auch unter Beachtung und Auswertung von ähnlichen Vorhaben in anderen Bundesländern geschaffen worden.

Es wurde bereits frühzeitig zur Verwaltungsakademie Kontakt aufgenommen, um die notwendigen Schulungsmaßnahmen sicherzustellen. Seit Inkrafttreten des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes wurden durch die Verwaltungsakademie zwölf Veranstaltungen organisiert, die die Regelungen des Gesetzes zum Inhalt hatten und damit die Vermittlung öko-sozialer Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge enthielten.

Berlin, den 30. Juni 2011

In Vertretung

Dr. Jens-Peter H e u e r

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2011)

**Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Frauen
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung**



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Eigengesellschaften
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin



Internet:
www.berlin.de/vergabeservice

E-Mail
MatthiasSatzBogenschneider@senwtf.berlin.de

Telefon (0 30)
90 13 – 84 98
Intern 9 13

Telefax (0 30)
90 13 – 76 13
Intern 9 13

Datum
09.06.2011

Geschäftszeichen
II F 14

Bearbeiter/in
Hr. Bogenschneider

Zimmer-Nr.
149

Bei Antwort bitte angeben

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 2/2011

Öffentliches Auftragswesen hier: ILO-Kernarbeitsnormen

Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist gemäß § 8 Absatz 1 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399 vom 22.07.2010), zuletzt geändert durch Art. 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502 vom 28.11.2010), darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),



Verkehrsverbindungen:
 Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz
 Schöneberg, Innsbrucker Platz
 M46, M48, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut	Kontonummer
Postbank Berlin	58-100
Berliner Bank	513 480 401
LBB	0 990 007 600
Landeszentralbank	10 001 520

Bankleitzahl
100 100 10
100 708 48
100 500 00
100 000 00

- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Aufträge über Lieferleistungen (der unten angegebenen Produktliste) dürfen nur mit einer ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Gleiches gilt für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen vom Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers für die Leistungserbringung beschafft werden, z.B. wenn die Ausrichtung einer Veranstaltung eine Verköstigung oder Blumenarrangements beinhaltet. Bauleistungen sind dem gemäß nur bei der Verwendung von Natursteinen und elektronischen Bauteilen und Produkten aus Holz betroffen.

Wird hingegen nur eine Dienstleistung vom Auftraggeber beauftragt, ist es für die Thematik „ILO-Normen“ ohne Bedeutung, welche Geräte und Materialien der Auftragnehmer zur Auftragserfüllung einsetzt. So ist bei der Beauftragung eines Reinigungsunternehmens nur die „Reinigung“ der öffentliche Auftrag, denn die bei der Reinigung eingesetzten Geräte (Staubsauger, Besen, u.Ä.) sind nicht Teil des Beschaffungsvorgangs.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu ergreifenden Maßnahmen i.S.d. § 8 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) **nicht** bei **jedem** Vergabeverfahren, sondern ausschließlich bei den Waren in der unten aufgeführten Produktliste durchzuführen sind.

Produktliste

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 BerlAVG gelten die zu ergreifenden Maßnahmen nur für folgende Waren:

- Produkte aus Naturleder (einschließlich Sportbällen aus Naturleder)
- Naturtextilien, insbesondere aus Baumwolle
- handgefertigte Teppiche
- Natursteine
- Produkte aus Holz
- Kaffee, Kakao, Tee
- Südfrüchte, Fruchtsäfte, Wein
- Gewürze, Honig, Reis, Trockenfrüchte, Nüsse, Zucker, Süßwaren
- Fischereiprodukte
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile oder Produkte
- Schnittblumen, Topfpflanzen

Nachweise

Von den Bietern sind entsprechende Nachweise zu verlangen. Weitergehende Informationen findet man u.a. unter www.kompass-nachhaltigkeit.de oder www.label-online.de oder im Internet-Auftritt der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit (LEZ) unter www.berlin.de/sen/wirtschaft/lez/fair.html (Nummer 3).

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 BerlAVG wird die bestmögliche Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Vorlage der unter www.kompass-nachhaltigkeit.de aufgeführten Produkt-Zertifikate vermutet, sofern diese ausdrücklich die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß § 8 Absatz 1 BerlAVG beinhalten. Die Suchmaschine von www.kompass-nachhaltigkeit.de erlaubt es nach Zertifikaten zu suchen, die **alle** ILO-

Kern(arbeits)normen beinhalten. Es ist ebenso möglich, die Qualität sämtlicher dort gelisteter Zertifikate untereinander zu vergleichen.

Für Produkte, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hergestellt wurden, ist eine Herkunftsbescheinigung ausreichend.

Der Bieter hat entweder ein Zertifikat oder eine Eigenerklärung (Wirt 326, ABau III 11.H (Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) vorzulegen, dass es noch kein Zertifikat gibt.

Die in § 6 Absatz 3 Satz 2 VOL/A, bzw. in § 7 EG Absatz 1 Satz 2 VOL/A grundsätzliche Zulassung von Eigenerklärungen wird durch § 8 Absatz 3 Satz 2 BerlAVG eingeschränkt. Als Begründung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 VOL/A, bzw. § 7 EG Absatz 1 Satz 3 VOL/A ist ein Hinweis auf § 8 Absatz 3 Satz 2 BerlAVG hinreichend.

Bezüglich der Nachforderung von Nachweisen wird auf § 16 Absatz 2 VOL/A, bzw. § 19 EG Absatz 2 VOL/A sowie § 16 Absatz 1 Nr. 3 VOB/A, bzw. § 19 VOB/A verwiesen. Bei Beschaffungen bis zu einem Auftragswert von 500,- € kann auf die Erklärungen verzichtet werden (§ 1 Absatz 6 Satz 4 BerlAVG).

Fehlende oder nicht ordnungsgemäße Nachweise führen zum zwingenden Ausschluss des betreffenden Angebotes.

Besondere Vertragsbedingungen

Gemäß § 8 Absatz 2 BerlAVG sind als Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen mit dem Auftragnehmer in den Fällen, in denen Produkte der Produktliste beschafft werden sollen, die „Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen“ zu vereinbaren (Wirt 324, ABau III 11.H).

Kontrolle

Die öffentlichen Auftraggeber prüfen bei den nach § 5 Absatz 1 BerlAVG durchzuführenden stichprobenartigen Kontrollen auch die Einhaltung der in § 8 Absatz 2 und 3 BerlAVG vorgesehenen Auflagen und Pflichten durch den Auftragnehmer.

Weitere Regelungen

Bereits vor Inkrafttreten des BerlAVG begonnene Vergabeverfahren werden nach altem Recht beendet. Als Beginn eines Vergabeverfahrens gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Die Bestimmungen und Formulare werden im Vergabeservice für Liefer- bzw. Dienstleistungen (www.berlin.de/vergabeservice im Bereich > Vergabeleitfaden) und für Bauleistungen (www.vergabeplattform.berlin.de) als Dateien eingestellt, sobald geeignete elektronische Fassungen vorliegen.

Das Gemeinsame Rundschreiben Nr. 4/2010 vom 11.08.2010 wird aufgehoben.

Im Auftrag

Scholz